

Zulässige Befristung von Schauspielerverträgen

RAin Pia Pracht

Köln, 29.09.2017

Entscheidung

Das Bundesarbeitsgericht hat mit Urteil vom 30. August 2017 (Az.: 7 AZR 864/15) die Befristung des Arbeitsvertrages eines TV-Kommissars, der 18 Jahre lang in der ZDF-Krimi-serie „Der Alte“ mitspielte, aufgrund der künstlerischen Gestaltungsfreiheit der Produktionsgesellschaft als zulässig erachtet.

Praxisrelevanz

Befristungen von Arbeitsverträgen sind in der Film- und Fernsehbranche an der Tagesordnung. Allerdings bedarf eine Befristung für einen längeren Zeitraum als zwei Jahre zu ihrer Wirksamkeit eines Sachgrundes. Daher erfreuen sich projektbezogene Befristungen (§ 14 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 TzBfG), z. B. für die Dauer der Produktion einer Serienstaffel, großer Beliebtheit bei Sendern und Produktionsgesellschaften. Darüber hinaus kann sich die Zulässigkeit der Befristung aber auch aus der Eigenart der Arbeitsleistung ergeben (§ 14 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 TzBfG). Im Rahmen der verfassungskonformen Auslegung dieses Sachgrundes sind die Rundfunk- und Kunstfreiheit des Arbeitgebers und die Berufsfreiheit des Arbeitnehmers gegeneinander abzuwägen. Nach Ansicht des Bundesarbeitsgerichts überwiegt jedenfalls bei der Beschäftigung von Schauspielern, die eine bestimmte Rolle bekleiden, letztlich das künstlerische Gestaltungsinteresse des Arbeitgebers das Bestandsschutzinteresse des Arbeitnehmers.

Dieses Ergebnis erscheint angemessen, da andernfalls Produktionsgesellschaften und den von diesen beschäftigten Drehbuchautoren jegliche künstlerische Weiterentwicklungsmöglichkeit eines Formats durch dauerhafte Bindung an einmal eingeführte Charaktere und Rollen genommen wäre. Es muss in der Tat möglich sein, eine Rolle „sterben“ zu lassen und diese durch einen anderen Charakter zu ersetzen.

Fazit

Das Bundesarbeitsgericht bestätigt zunächst mit seinem Urteil die Befristungspraxis in der Film- und Fernsehbranche nunmehr auch explizit für Produktionsgesellschaften; im Mittelpunkt der Rechtsprechung standen bislang TV-Sender, die sich unmittelbar auf die Rundfunkfreiheit berufen können. Allerdings wird man die Argumentation des Bundesarbeitsgerichts nicht ohne Weiteres auf Arbeitsverhältnisse sonstiger Film- und Fernsehschaffender, wie z. B. Kameraleute oder Maskenbildner, übertragen können, da das Argument der künstlerischen Gestaltungsfreiheit des Senders bzw. der Produktionsgesellschaft für die „hinter der Kamera“ Stehenden nicht in gleichem Maße verfängt.

Legal Update

Hinweis

Dieser Überblick dient ausschließlich der allgemeinen Information und kann konkreten Rechtsrat im einzelnen Fall nicht ersetzen. Sprechen Sie bei Fragen bitte Ihren gewohnten Ansprechpartner bei GÖRG bzw. die Autorin unter +49 221 33660-524 oder ppracht@goerg.de an. Informationen zum Autor finden Sie auf unserer Homepage www.goerg.de.

Unsere Standorte

GÖRG Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

BERLIN

Kantstraße 164, 10623 Berlin
Tel. +49 30 884503-0, Fax +49 30 882715-0

ESSEN

Alfredstraße 220, 45131 Essen
Tel. +49 201 38444-0, Fax +49 201 38444-20

FRANKFURT AM MAIN

Neue Mainzer Straße 69 – 75, 60311 Frankfurt am Main
Tel. +49 69 170000-17, Fax +49 69 170000-27

HAMBURG

Dammtorstraße 12, 20354 Hamburg
Tel. +49 40 500360-0, Fax +49 40 500360-99

KÖLN

Kennedyplatz 2, 50679 Köln
Tel. +49 221 33660-0, Fax +49 221 33660-80

MÜNCHEN

Prinzregentenstraße 22, 80538 München
Tel. +49 89 3090667-0, Fax +49 89 3090667-90

